



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0328/2010		Datum:	30.04.2010			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.2A/Bö				
Gremienweg:							
01.07.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
21.06.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
18.05.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Löhrrstraße / Hohenfelder Straße, verlaufend von Friedrich-Ebert-Ring bis Straße Am Wöllershof						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Löhrrstraße / Hohenfelder Straße, verlaufend von Friedrich-Ebert-Ring bis Straße Am Wöllershof, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 35 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Die Löhrrstraße / Hohenfelder Straße in diesem Abschnitt wird nach dem vom Stadtrat beschlossenen Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01 ausgebaut.

Vor den Geschäftshäusern der Löhrrstraße wird der charakteristische Laufsteg aus längsverlegten hellen Betonplatten mit Granitvorsatz wie in der Fußgängerzone weitergeführt. Die Hochbeete auf der Ostseite der Löhrrstraße werden zurückgebaut und durch 3 runde Hochbeete ersetzt. Die Flächen im Bereich der Hohenfelder Straße werden mit dunkleren Betonsteinen mit Natursteinvorsatz unterschiedlicher Formate belegt.

Die Fahrbahnen Hohenfelder Straße und Löhrrstraße werden zu einem späteren Zeitpunkt in Asphaltbauweise hergestellt.

Auf der Ostseite der Löhrrstraße wird ein Radweg angelegt.

Die Erneuerung der Löhrrstraße / Hohenfelder Straße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen kann in der Löhrrstraße / Hohenfelder Straße in diesem Bereich einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, da allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Bei der Löhrrstraße / Hohenfelder Straße handelt es sich um eine stark frequentierte Straße innerhalb der Innenstadt von Koblenz. Beim Fahrverkehr ist der Durchgangsverkehr bzw. innerörtliche Verkehr geprägt durch starke Verbindungsfunktionen zum Kreuzungsbereich Am Wöllershof und weitergehend zu den Moselbrücken.

Weiterhin ist der Verkehr von den Moselbrücken kommend zum Friedrich-Ebert-Ring in Richtung Pfaffendorfer Brücke und Moselring von großer Bedeutung.

Beim fußläufigen Verkehr ist besonders der Verkehr aus Richtung südlicher Vorstadt kommend Richtung Fußgängerzone Löhrstraße und Altstadt und umgekehrt sowie der Verkehr Richtung Schloßstraße zu beachten.

Der Anliegerverkehr ist sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr geprägt von den Verkehrsbeziehungen zu den an der Hohenfelder Straße liegenden Geschäftsgrundstücken sowie im besonderen Maße zum Erreichen des Löhr-Centers und auch der Herz-Jesu-Kirche.

Zu berücksichtigen ist weiterhin der öffentliche Personennahverkehr mit den Bushaltestellen im Löhr-Center.

Der Radverkehr dient zum Erreichen der Anliegergrundstücke, im besonderen Maße aber stellt er sich als innerörtlicher Verkehr dar.

Bei Abwägung all dieser Tatbestände ist daher von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 65 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

04.06.2009 Der Stadtrat beschließt den Lageplan Nr. 12.22/04.09/06.01

08.09.2009 Der FBA IV beschließt die Änderung des Lageplans Nr. 12.22/04.09/06.01